



Führerausweis und Cannabis/Alkohol/Drogen

Häufig gestellte Fragen	
<p>Bei Ihnen besteht der Verdacht auf eine Suchtproblematik.</p> <p>Sie müssen sich einer verkehrsmedizinischen Erstuntersuchung zur Klärung der Fahreignung unterziehen.</p>	<p>Das Formular zur Anmeldung erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons bzw. unter irm.uzh.ch. Dieses müssen Sie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH) ausgefüllt und unterschrieben zusenden.</p> <p>Sie erhalten danach eine Kostenvorschussrechnung. Sobald Sie diese beglichen haben, werden Sie automatisch per Post zur Untersuchung aufgeboten. Telefonisch erfolgt keine Terminvereinbarung.</p>
<p>Ihre Fahreignung wurde verneint und Sie müssen sich einer verkehrsmedizinischen Neubeurteilung unterziehen.</p>	<p>Das weitere Vorgehen wurde im Gutachten respektive in der Verfügung des Strassenverkehrsamtes festgehalten.</p> <p>Der Ablauf der Anmeldung erfolgt wie oben bei der Erstuntersuchung.</p>
<p>Die Fahreignung wurde unter Auflagen bejaht.</p> <p>Wie lange muss ich eine Abstinenz respektive einen fehlenden Beikonsum nachweisen?</p>	<p>Die Dauer der Auflage ist im Gutachten respektive in der Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführt.</p> <p>Eine Alkohol- oder Drogenabstinenz muss in der Regel während 2-3 Jahren nach Wiedererteilung des Führerausweises nachgewiesen werden. Die Kontrollintervalle betragen 6 Monate.</p> <p>Bei einer Substitutionstherapie mit z.B. Methadon, Subutex erfolgt eine Entlassung frühestens 1 Jahr nach Abschluss der Behandlung.</p> <p>Die Auflage besteht bis zur Aufhebung durch das Strassenverkehrsamt.</p>
<p>Wie wird die Cannabis-, Alkohol- oder Drogenabstinenz respektive das Trinkverhalten überprüft?</p>	<p>Der Nachweis der Cannabisabstinenz erfolgt mittels Urinprobenkontrollen. Auf den Konsum CBD-haltiger Produkte ist ebenfalls zu verzichten. Melden Sie sich dafür bei Ihrem Hausarzt. Die schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) hat im Merkblatt „Vorgehen zum Nachweis der Cannabisabstinenz“ auf ihrer Homepage die Kriterien festgehalten, die bei Urinkontrollen einzuhalten sind.</p> <p>Der Nachweis der anderen Suchtmittel, inklusive Alkohol, erfolgt mittels Haaranalyse. Dazu werden ca. 5 cm lange Kopfhaare benötigt. Um ein zuverlässiges Resultat zu erhalten, braucht es kosmetisch unbehandelte Haare (kein Färben, Bleichen oder Tönen).</p>
<p>Muss ich Blutwerte beim Hausarzt bestimmen lassen?</p>	<p>Im Gutachten und in der Verfügung des Strassenverkehrsamtes wird festgehalten, ob dies bei Ihnen notwendig ist.</p> <p>Bitte lesen Sie das Gutachten genau durch und informieren Sie Ihren Hausarzt, indem Sie ihm eine Kopie des Gutachtens / der Verfügung aushändigen.</p>
<p>Muss ich mich einer fachtherapeutischen Behandlung unterziehen?</p> <p>Falls Ja, wo müsste diese Therapie durchgeführt werden?</p>	<p>Im Gutachten und in der Verfügung des Strassenverkehrsamtes wird festgehalten, ob dies bei Ihnen notwendig ist.</p> <p>Dafür kommen Fachstellen für Alkohol- oder Suchtprobleme, niedergelassene Psychologen oder Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie in Frage.</p>
<p>Ich stehe in einer Substitutionstherapie (z.B. Methadon, Subutex).</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen kann ich einen Führerausweis erlangen?</p>	<p>Bei einer Substitutionstherapie kann unter günstigen Voraussetzungen die Fahreignung ausschliesslich für die 1. medizinische Führerausweisgruppe (unter anderem PW) befürwortet werden.</p> <p>Es muss eine stabile Substitutionstherapie von mindestens 6 Monaten Dauer vorliegen und ein Beikonsum anderer psychotroper Substanzen ausgeschlossen werden.</p> <p>In jedem Fall muss eine verkehrsmedizinische Begutachtung erfolgen.</p>
<p>Medizinische Fragen: Juristische Fragen:</p>	<p>Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH), (Adresse, Fax, E-Mail; siehe Briefkopf) Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons:</p>